

## Weitere Bedingungen zum Beistellungsmodell

Ergänzend zur Bekanntmachung des „Auswahlverfahren – zweistufig – zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines ultraschnellen NGA-Netzes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Baye-rische Gigabitrichtlinie -BayGibitR)“ gelten die nachfolgend aufgeführten weiteren Bedingungen zur Umsetzung des Beistellungsmodells:

### Zum Punkt 9a) Mindestinhalt des Angebots

Das Angebot hat zusätzlich den nachfolgenden Inhalt zu berücksichtigen:

- Kartografische Darstellung des Grobnetzplans. Aus diesem müssen sich mindestens ergeben:
  - Trassenverlauf
  - Differenzierung mitnutzbare Bestandsinfrastruktur und Trassenneubau
  - Erläuterung, ob Bestandstrassen (eigenerrichtete oder geförderte Netzbestandteile) mit den erforderlichen Glasfaserkabeln zu bestücken sind.
    - Falls gegeben, sind die Längen der einzuziehenden Glasfaserkabel anzugeben.
  - Koppelpunkt(e) zum Bestandnetz / Bestandsglasfaserkabel sowie Angaben zu geografischer Lage und deren technischer Ausführung.
  - Sofern erforderlich: Netzstandorte, Bauwerke
- Soweit möglich sollte ein Grobnetzplan in gängigem GIS-Format mit Unterscheidung unversiegelte / versiegelte Oberflächen beigefügt werden.
- Sofern der Netzbetreiber einen Teil des zu realisierenden passiven Netzes selbst errichtet (z. B. oberirdische Leitungen, aufgrund Sicherheitsaspekte etc.), ist dies im Angebot entsprechend zu erläutern (betroffene Netzbestandteile konkret erläuternd und kartografisch darzustellen inkl. Längenangaben und Koppelpunkten) und in der Wirtschaftlichkeitslücke zu bepreisen.

### Zum Punkt 9b) Angaben zu den Auswahlkriterien

Für die von der Kommune zu errichtende passive Infrastruktur gilt folgendes:

Die Positionen **1) Tiefbauarbeiten – Gesamt** und **5) Passive Infrastruktur - Gesamt** für das Wertungskriterium „Höhe der errechneten Wirtschaftlichkeitslücke pro möglichen Hausanschluss im Erschließungsgebiet“ werden wie folgt errechnet:

Die Längenangaben des Bieters zu den Positionen 2) und 3), die hieraus errechneten Gesamtlängen für Leerrohre und Glasfaser Positionen 6), 8) und 9), sowie die Anzahl der Muffen/Schächte/MFG und die Anzahl der Anschlüsse gemäß Adressliste Positionen 11) und 12) werden mit den nachfolgend aufgeführten, von der Kommune angesetzten Kosten faktorisiert und ergeben die fiktiven Gesamtkosten der Tiefbauarbeiten und passiven Infrastruktur der Kommune.

		<b>Faktorierte Gesamtkosten (wertungsrelevant)</b>	<b>Angesetzter Kostenfaktor</b>	<b>Einheiten</b>
		<b>(EUR)</b>	<b>-</b>	<b>(Meter/Anzahl)</b>
<b>1</b>	<b>Tiefbauarbeiten - Gesamt (2+3+4)</b>	<b>A + B + C</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
2	Unversiegelt	A	80 €/Meter	<i>U: Angabe Bieter</i>
3	Versiegelt	B	130 €/Meter	<i>V: Angabe Bieter</i>
4	Sonstige Tiefbaukosten	C	(A+B) x 25%	
<b>5</b>	<b>Passive Infrastruktur - Gesamt (6+7+8+9+10+11+12+13)</b>	<b>D + E + F + G + H + I + J + K</b>	<b>-</b>	<b>(Meter/Anzahl)</b>
6	Oberirdische Leitungsverläufe	D	55 €/Meter	<i>W: Angabe Bieter</i>
7	Masten	E	-	-
8	Leerrohr	F	9 €/Meter	U + V
9	Glasfaser	G	7 €/Meter	U + V + W
10	Gebäude Central Office / PoP	H	-	-
11	Muffen / Schächte / MFG	I	800 €	<i>X: Angabe Bieter</i>
12	Kosten Hausanschlüsse inkl. Netzabschlusseinheit	J	1.500 €/Anschluss	Anzahl gemäß Adressliste
13	Sonstige Kosten für passive Infrastruktur	K	(D+F+G+I+J) x 30%	

Die weiteren Positionen

- Positionen 14) – 17) Kosten für die aktive Technik,
- Positionen 24) – 27) Einnahmen,
- Positionen 28) – 32) Ausgaben,
- Position 35) Diskontierungszins (%)/-faktor sowie
- alle Kostenpositionen für die Netzbestandteile, welcher der Anbieter selbst errichtet
- die Kosten für eigene Unterstützungsleistung zur Errichtung passiver Infrastruktur durch die Kommune (einzutragen unter Position 4) Sonstige Tiefbaukosten)

werden aus dem Daten zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke des Anbieters übernommen und hinzuaddiert und ergeben die für die Bewertung maßgebliche Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke.

### **Zum Punkt 9c) Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke**

- Bieter haben im Vordruck zur Wirtschaftlichkeitslücke hinsichtlich der von der Kommune zu errichtendem passiven Infrastruktur (Positionen Tiefbauarbeiten 2) und 3) und passive Infrastruktur 5)) nur die Längenangaben einzutragen, die Kosten hierfür sind mit 0 € anzugeben.
- Alle weiteren Positionen sind vom Bieter standardmäßig zu befüllen.
- Die Kosten für die Netzbestandteile, welche der Netzbetreiber selbst errichtet, sind in den Spalten „Kosten“ und „Einheiten“ hinzu zu rechnen.
- Kosten für die von Netzbetreiber zu übernehmenden Unterstützungsleistungen (zugewiesen in der Tabelle Aufgabenverteilung im Beistellungsmodell gemäß „Anlage 1 zum Breitbandausbauvertrag im Beistellungsmodell“) hat der Netzbetreiber in Position 4) Sonstige Tiefbaukosten hinzu zu rechnen.
- Sofern eine kartografische Darstellung zu versiegeltem und unversiegeltem Tiefbau nicht möglich ist, genügt das Eintragen der entsprechenden Längenwerte im Wirtschaftlichkeitslückenblatt.

- Die Kommune wird die von den Bietern angegebenen Längen zu versiegeltem und unversiegeltem Tiefbau anhand des beizufügenden Netzplanes und den bestehenden Ortskenntnissen auf Plausibilität und Machbarkeit hin verifizieren und den Bietern im Rahmen der Netzplanbesprechung in der Verhandlungsrunde erläutern. Nur die so verifizierten und festgelegten Längenangaben werden Grundlage der Wertung und sind im Angebot anzupassen.
- Der vom Netzbetreiber angesetzte Diskontierungssatz wird für die so ermittelte Wirtschaftlichkeitslücke beibehalten.

### **Zum Punkt 9d) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag**

Mit der Angebotsaufforderung erhalten die ausgewählten Bewerber einen angepassten Entwurf des Musterkooperationsvertrages, welcher bereits die Besonderheiten des Beistellungsmodells berücksichtigt. Die Bewerber haben diesen mit ihrem Angebot grundsätzlich als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional gekennzeichneten Passagen. Die Bewerber können darüber hinaus zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen, die als Verhandlungspunkte gesondert zu kennzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen sind.

Der Kooperationsvertrag wird erst nach Beauftragung der von der Kommune durchzuführenden Tiefbauausschreibung gezeichnet. Ggfs. beim Netzbetreiber anfallende Kosten für definierte Unterstützungsleistungen zur Errichtung passiver Infrastruktur durch die Kommune (zugewiesen in der Tabelle Aufgabenverteilung im Beistellungsmodell gemäß „Anlage 1 zum Breitbandausbauvertrag im Beistellungsmodell“) werden durch einen Vorvertrag abgesichert, welcher bereits mit Erlass des Förderbescheides abgeschlossen wird. Bieter erkennen mit Angebotsabgabe den beigefügten Mustervorvertrag inhaltlich an.

### **Netzplanabstimmung**

Wir behalten uns vor, in einer Verhandlungsrunde mit jedem Bieter den angebotenen Netzplan hinsichtlich

- Umsetzbarkeit (Verlauf, Oberfläche, Privat-/öffentlicher Grund, Straßenquerungen)
  - Einsparpotentialen (optimierter Trassenverlauf, Synergienutzung, Mitnutzbarkeit vorhandener Infrastruktur)
  - Zukunftsfähigkeit des Netzes (Erweiterbarkeit hinsichtlich weiterer Gebiete)
- zu besprechen und eine entsprechende Anpassung des Netzplans zu verlangen.